

ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFTWERKE BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

SITZ KARLSRUHE

WASSERKRAFT
Unerschöpfliche Energie
im Einklang mit der Natur



Geschäftsführer: Richard Kail
Auf Hasselt 12
54636 Rittersdorf
☎ (0 65 61) 68 31 32
☎ (0 65 61) 184 94

Präsident: Manfred Lüttke
Karlsruher Straße 113
76287 Rheinstetten
☎ (07 21) 5 11 21
☎ (07 21) 5171 55

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Eimar Felter
Braunsolweg 1
89611 Fechtenstein
☎ (0 73 75) 2 12
☎ (0 73 75) 13 47

Pressesprecher: Julian Alcher
Rolls 5
88299 Leutkirch
☎ (0 75 61) 7 05 77
☎ (0 75 61) 7 05 78

☎ info@reiter-wasserkraft.de ☎ julian.alcher@t-online.de

25.06.2009 ML/vl

I. Entwurf einer Stellungnahme an die Clearingstelle EEG für das Empfehlungsverfahren 2009/12, Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 19 (1) Abs. 1 EEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu diesem Verfahren wird für die Wasserkraft beantragt, einen Beschluss zur Empfehlung dahingehend zu fassen, die Bestimmungen nach § 19 (1) Abs. 1 EEG 2009 nicht auf die Wasserkraft anzuwenden.

Begründung:

Gemäß § 19 (1) Abs. 1 sollen mehrere Anlagen, die sich auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage zusammengefasst werden.

Diese Vorgabe mag bei einigen in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Windmühlen, die zusammen Bestandteil eines Windparks sind, angemessen sein. Für die Ermittlung der Vergütung nach Leistung bei Wasserkraftanlagen wäre aber eine Zusammenfassung der Leistung mehrerer kleiner Anlagen nicht sachgerecht.

Dies kann an einem Beispiel leicht dargelegt werden:

An vielen Flüssen wird das Wasser am Ortseingang durch eine Wehranlage, die in Staats- oder Kommunalbesitz oder auch im gemeinsamen Eigentum einer Genossenschaft steht, in einen Triebwerkskanal ausgeleitet, der dann einen Stadtbach oder einen Gewerbekanal speist, an dem unter Ausnutzung der sich in Abständen bietenden Gefälleverhältnisse mehrere Anlagen hintereinander in Betrieb befindlich sind.

Die Anlagengröße wird in diesen Fällen immer und ausschließlich nur von den topografischen Verhältnissen, nämlich den Gefälleverhältnissen bestimmt.

Es ist auch für einen Laien verständlich, dass die Größe einzelner Wasserkraftanlagen, gleichgültig ob vor 50 Jahren oder erst in neuerer Zeit errichtet, immer nur und allein von den topografischen Gefälleverhältnissen nie aber von Überlegungen bestimmt wurden, ob man durch Unterteilung eine höhere Vergütung erzielen kann.

- 2 -

- 2 -

Ohnehin wären bei einer Aufteilung des vorhandenen Gefälles in mehrere kleine Anlagen die dadurch notwendig werdenden Investitionskosten für die Einzelanlagen immer höher als bei einer größeren Anlage.

Nachdem erst vor kurzem ein Einspeiser mit zwei Kraftwerken an einem gemeinsamen Ausleitungskanal nur mit großer Mühe und unter Androhung aller möglicher prozessualer Mittel die Schlechterstellung der Vergütung seiner Anlagen abwenden bzw. verhindern konnte ist es notwendig, dass dieser Punkt einer Klärung zugeführt wird, indem die Clearingstelle feststellt, dass die Regelung nach § 19 (1) Abs. 1 nicht für die Wasserkraftnutzung angewendet werden soll.

Es soll empfohlen werden, die Bestimmungen nach § 19 (1 bis 4) und (3) nicht für die Ermittlung der Leistungsgröße von Wasserkraftwerken zugrunde zu legen.

II. Darüber hinaus wird § 6 EEG 2009 aufgerufen und beantragt, zum Gegenstand eines Empfehlungsbeschlusses zugrunde zu legen.

Es wird empfohlen, § 6 EEG 2009 nicht auf Wasserkraftanlagen anzuwenden.

Begründung:

Grundgedanke und Ziel der Empfehlung stellt allein auf die Verhältnisse der Windenergie ab. Bei plötzlich guten Windverhältnissen wird davon ausgegangen, dass der Anteil am Windstrom so groß ist, dass die nächst gelegenen Übertragungsnetze überlastet werden könnten.

Deshalb wird dem Anlagenbetreiber auferlegt, eine ferngesteuerte Regelung einzubauen, die es dem Netzbetreiber ermöglicht, die Leistung der Windkraftanlage zurückzufahren.

Eine derartige Regelung ist für Wasserkraftwerke weder praktikabel noch technisch machbar.

Begründung:

Wasserkraftwerke liefern Grundlaststrom. Bei einem bundesweiten Anteil des Wasserkraftstromes von unter 5 % kann es zu keinem Zeitpunkt zu Einspeisemengen kommen, die die Netzkapazitäten überschreiten.

Darüber hinaus wäre der Einbau von Zurückfahreinrichtungen steuerbar durch den Netzbetreiber außerordentlich teuer und mit hohen Sicherheitsrisiken verbunden.

Wasserkraftwerke müssen bei steigender Wasserführung das ankommende Wasser abarbeiten. Sie können das ankommende Wasser nicht einfach wie Wind vorbeiströmen lassen. Vielmehr muss der Betreiber der Anlage darauf achten, dass größere ankommende Wassermengen **schadlos ab- und weitergeleitet werden.**

Der Windkraftbetreiber hat eine derartige Verpflichtung nicht. Er kann seine Windkraftanlage zurück- oder herunterfahren ohne dass irgendwelche Gefahren für Dritte entstehen, wohingegen der Wasserkraftbetreiber für die schadlose Abführung größerer Wassermengen, wenn die Turbine abgeschaltet oder zurückgefahren wird, Vorkehrungen treffen muss, dass Wehr- und Schützenverschlüsse rechtzeitig geöffnet werden, um Überschwemmungskatastrophen und Schäden für Dritte zu vermeiden.

Ohnehin ist der Netzbetreiber aufgrund der in jedem Wasserkraftwerk eingebauten Sicherungseinrichtungen in der Lage, beispielsweise durch Kurzunterbrechung die Anlagen der Einspeiser im Falle von Schäden oder Störungen vom Netz zu werfen.

- 3 -

- 3 -

Der Einrichtung einer darüber hinausgehenden Schaltung zur Herunterfahung der Leistung bedarf es angesichts der tatsächlichen Kapazitätsverhältnisse der in Deutschland vorhandenen Wasserkraftwerke nicht, diese arbeiten ohnehin im Grundlastbereich und müsse nie „zurückgefahren werden“.

Ich bitte um Mitteilung, ob entsprechend dieser begründeten Antragstellung verfahren werden kann.

Arbeitsgemeinschaft ~~Wasserkraftwerke~~
Baden-Württemberg e.V.

~~Manfred Lütke~~
- Präsident -

machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzeigen.

§ 18 Vergütungsberechnung

(1) Die Höhe der Vergütung für Strom, der in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird, bestimmt sich jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.

(2) Als Leistung im Sinne von Absatz 1 gilt für die Zuordnung zu den Schwellenwerten der §§ 23 bis 28 abweichend von § 3 Nr. 6 der Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 8 abgenommenen Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.

(3) In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 19 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.

(2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen vorbehaltlich des Absatzes 1 die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.

(3) Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.

§ 20 Degression

(1) Die Vergütungen und Boni nach §§ 23 bis 33 gelten unbeschadet des § 66 nur für Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden. Für Anlagen, die in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb genommen wurden, sinken sie jährlich degressiv nach Maßgabe der Absätze 2, 2 a und 3. Die sich im jeweiligen Kalenderjahr nach Satz 2 errechnenden Vergütungen und Boni gelten für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21.

(2) Der Prozentsatz, um den die Vergütungen und Boni jährlich sinken, beträgt für Strom aus

1. Wasserkraft aus Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt (§ 23 Abs. 3): 1,0 Prozent,
2. Deponiegas (§ 24): 1,5 Prozent,
3. Klärgas (§ 25): 1,5 Prozent,
4. Grubengas (§ 26): 1,5 Prozent
5. Biomasse (§ 27): 1,0 Prozent,
6. Geothermie (§ 28): 1,0 Prozent,
7. Windenergie
 - a) aus Offshore-Anlagen (§ 31) ab dem Jahr 2015: 5,0 Prozent und
 - b) aus sonstigen Anlagen (§ 29): 1,0 Prozent sowie

8. solarer Strahlungsenergie

a) aus Anlagen nach § 32

(1) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(2) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

b) aus Anlagen nach § 33

(1) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 8,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

(2) aus Anlagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent.

(2a) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8

a) erhöhen sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1500 Megawatt,

(2) im Jahr 2010: 1700 Megawatt und

(3) im Jahr 2011: 1900 Megawatt

übersteigt;

b) verringern sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1000 Megawatt,

(2) im Jahr 2010: 1100 Megawatt und

(3) im Jahr 2011: 1200 Megawatt

6. »Leistung einer Anlage« die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
7. »Netz« die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,
8. »Netzbetreiber« die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,
9. »Offshore-Anlage« eine Windenergieanlage, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden ist. Als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1: 375 000* dargestellte Küstenlinie,
10. »Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung« Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), der in Anlagen im Sinne des § 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erzeugt wird,
11. »Übertragungsnetzbetreiber« der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen,
12. »Umweltgutachterin oder Umweltgutachter« eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3420), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf.

§ 4 Gesetzliches Schuldverhältnis

(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Abs. 3 nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers abgewichen werden.

* Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.

Teil 2 Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 5 Anschluss

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

(2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes zu wählen.

(3) Der Netzbetreiber ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 berechtigt, der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 8 Abs. 1 nicht sichergestellt wäre.

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 9 möglich wird.

(5) Soweit es für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes sowie die Planung des Netzbetreibers nach § 9 erforderlich ist, müssen Einspeisewillige sowie Netzbetreiber einander die dafür notwendigen Unterlagen, insbesondere die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, auf Verlangen innerhalb von acht Wochen vorlegen.

§ 6 Anschlussvoraussetzungen

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet,

1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung

a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung

b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten,

auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, und

2. sicherzustellen, dass eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

§ 7 Ausführung und Nutzung des Anschlusses

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den